

Statuten des Krankenpflegevereins Hittisau

Gen.Verslg. 25.06.2022)

Alle in diesen Statuten angeführten Funktionen können sowohl von Frauen als auch von Männern ausgeübt werden.

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins

Der Verein führt den Namen Krankenpflegeverein Hittisau hat seinen Sitz in Hittisau. Er erstreckt seine Tätigkeit auf die Gemeinde Hittisau.

§ 2

Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Krankenfürsorge, insbesondere die Hauskrankenpflege. Er ist bestrebt, Leben und Gesundheit zu schützen, das Leid von kranken od. pflegebedürftigen Menschen zu lindern und der Würde des Menschen Achtung zu verschaffen. Der Verein ist unpolitisch. Die Wahrnehmung seiner Aufgaben erfolgt gemeinnützig und im Wesentlichen mildtätig (humanitär, wohltätig) und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 3

Mittel und Aufgaben zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch folgende ideelle und materielle Mittel erreicht werden:

Als ideelle Mittel dienen:

Durchführung der allgemeinen und medizinischen Hauskrankenpflege von pflegebedürftigen Menschen durch entsprechendes Fachpersonal in Zusammenarbeit mit den behandelnden Ärzten.

Die Hauskrankenpflege schließt auch mit ein:

- 1) Gesundheitsberatung.
- 2) begleitende Gespräche mit den Angehörigen in der Pflege, Sterbebegleitung.
- 3) Hospizkultur und Palliative Care, als wesentliche Aufgabe der Hauskrankenpflege, sind in der nötigen Qualität und Quantität als Grundleistung integriert.
- 4) Aktivierung der Nachbarschaftshilfe.
- 5) Bereitstellung und/oder Vermittlung der notwendigen Pflegebehelfe.

- 6) Vermittlung des Mobilen Hilfsdienstes und im Weiteren von Betreuungsdiensten verschiedenster Art.
- 7) Zusammenarbeit mit therapeutischen Diensten (z.B. Physiko-, Ergo-, Logo-Therapeuten) sowie mit professionellen sozialen Diensten.
- 8) Beratung, Vorträge, Kurse und Informationsmaterial, betreffend die Hauskrankenpflege (und den Mobilen Hilfsdienst) sowie Mitteilungsblätter und Mitgliederzeitschriften.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- 1) Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren.
- 2) Spenden.
- 3) Widmungen, Legate und Stiftungen.
- 4) Pflegegelder und andere Zuwendungen.
- 5) Beiträge der Gemeinden, des Landes, der Krankenkassen sowie anderer Einrichtungen oder Institutionen.
- 6) Einnahmen aus diversen Vereinsaktivitäten.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, unterstützende und Ehrenmitglieder.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages verpflichten und bereit sind, sich an der Vereinsarbeit zu beteiligen.
- 3) Unterstützende Mitglieder sind solche, die den Verein fördern, z.B. durch Spenden. Sie haben kein Stimmrecht.
- 4) Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt werden.

§ 5

Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Vereines können alle physischen Personen für sich werden (Einzelmitgliedschaft). Die Mitgliedschaft durch den Haushaltsvorstand (Familienmitgliedschaft) umfasst auch den EhepartnerIn, den LebensgefährtenIn (nach zweijähriger Haushaltszugehörigkeit – mit Meldeamtsbestätigung); weiters die im gemeinsamen Haushalt lebenden, nicht selbst erhaltungsfähigen Angehörigen, die ihren Wohnsitz im Tätigkeitsbereich des Vereins haben. Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung des festgesetzten Mitgliedsbeitrages erworben. Die Generalversammlung kann Mitglieder, die sich um den Verein oder Vereinszweck besonders verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vereinsvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft und alle erworbenen Rechte daraus, erlöschen durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Zahlungsverzug oder Ausschluss.
- 2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit zum Ende eines laufenden Kalenderjahres erfolgen, muss jedoch gegenüber einem Vorstandsmitglied mündlich oder schriftlich erklärt werden.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt bei Verzug der Zahlung des Mitgliedsbeitrages (trotz zweimaliger Mahnungen mit Fristsetzung) zum 31.12. des bezahlten Jahres.
- 4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaftem Verhalten verfügt werden.
- 5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Punkt 4) genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
- 6) Bei Wohnsitzwechsel aus einer anderen Gemeinde erfolgt auf Wunsch die Anrechnung der Mitgliedschaft aus dem dortigen Krankenpflegeverein.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder und die Ehrenmitglieder sind berechtigt, an allen Versammlungen des Vereines teilzunehmen und die Angebote des Vereins zu beanspruchen. In der Generalversammlung haben nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder das aktive und passive Wahlrecht.
- 2) Hauskrankenpflege wird grundsätzlich jeder kranken und pflegebedürftigen Person im Tätigkeitsbereich des Vereines - soweit dies dem Pflegepersonal/Betreuungspersonal und dem Verein zumutbar ist - geleistet. Der Ehegatte /die Ehegattin, der Lebensgefährte/ Lebensgefährtin(nach zwei jähriger Haushaltszugehörigkeit) bzw. der nach § 5 anspruchsberechtigte Personenkreis sind bei Inanspruchnahme der Hauskrankenpflege dem Mitglied gleichgestellt.
- 3) Falls ein Nichtmitglied bzw. eine Person, die die Voraussetzungen nach § 5 nicht erfüllt, Hauskrankenpflege in Anspruch nimmt und unverzüglich

Mitglied wird, muss eine Aufnahmegebühr im Ausmaß des zehnfachen des Mitgliedsbeitrages entrichtet werden. Erfolgt ein Beitritt nach Vollendung des 15. Lebensjahres, ist die Aufnahmegebühr nur aliquot vom Beginn der Selbsterhaltungsfähigkeit zum Aufnahmejahr zu leisten.

- 4) Der Verein behält sich außerdem vor, bei Nicht-Mitgliedern einen entsprechenden Pflegekostenanteil, dessen Höhe vom Vereinsvorstand bestimmt wird, einzuheben. Mitgliedern kann ein „freiwilliger“ Pflegekostenanteil empfohlen werden, dessen Höhe die Generalversammlung bestimmt.
- 5) Eine Ausnahme von den Verpflichtungen gemäß Punkt 3) und 4) erster Satz kann im Einzelfall der Obmann gemeinsam mit dem Kassier gewähren. Darüber ist dem Vorstand bei dessen nächster Sitzung zu berichten.
- 6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch der Zweck und das Ansehen des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 7) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag (die Aufnahmegebühr) - nach Zahlungsaufforderung - binnen 2 Monaten auf das bekanntgegebene Bankkonto des Vereines zu bezahlen.
- 8) Ausgetretene bzw. ausgeschlossene Mitglieder können dem Verein gegenüber keine Ansprüche irgendwelcher Art stellen. Sie verlieren alle aus dem Vereinsleben erworbenen Rechte.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
die Generalversammlung
der Vorstand
die Rechnungsprüfer
das Schiedsgericht

§ 9

Die Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung hat einmal jährlich stattzufinden.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlich begründetem Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder (§ 7, Pkt. 1) oder auf

- Verlangen der Rechnungsprüfer binnen drei Wochen stattzufinden.
- 3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 10 Tage vor dem Termin schriftlich durch den Vorstand einzuladen, wobei gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben ist.
 - 4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über die nachträgliche Aufnahme von Anträgen in die Tagesordnung entscheidet die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit. Diese Anträge können ggf. nur beraten werden. Eine Beschlussfassung darüber ist nicht möglich.
 - 5) Bei der Generalversammlung sind nur die Mitglieder und die Ehrenmitglieder stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
 - 6) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - 7) Die Wahlen und die Beschlussfassungen erfolgen in der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert werden sollen, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - 8) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden.
 - 10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
 - 11) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur bekannt gegebenen Tagesordnung gefasst werden.
 - 12) Über jede Generalversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen. Diese ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen.

§ 10

Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- 2) Entlastung des Vorstandes.
- 3) Bestellung und Enthebung des Obmannes, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- 4) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und freiwilligen

- Pflegebeiträge.
- 5) Entscheidung über die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
 - 6) Entscheidung über die Berufung gegen den Ausschluss von der Mitgliedschaft.
 - 7) Beschlussfassung über die Statutenänderung.
 - 8) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins.
 - 9) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte.
 - 10) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein.

§ 11

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern und zwar aus dem Obmann, seinem Stellvertreter, dem Kassier, dem Schriftführer sowie drei Beiräten.
- 2) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat beim Ausscheiden eines Mitgliedes das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Dafür ist bei der nächsten Generalversammlung die Genehmigung derselben einzuholen.
Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Obmann hat unverzüglich eine Generalversammlung zur Wahl des neuen Vorstandes einzuberufen. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl eines neuen Vorstandes wirksam.
Fällt der gesamte Vorstand überhaupt oder auf lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer und jedes Mitglied od. Ehrenmitglied das die Notsituation erkennt, gefordert, den Bürgermeister zu informieren und ihn um unverzügliche Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zur Wahl eines neuen Vorstandes zu ersuchen.
- 3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie – auch bei Rücktritt des gesamten Vorstandes - bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 4) Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter mündlich oder schriftlich einberufen. Ist auch dieser auf unabsehbar lange Zeit verhindert, so darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eine Woche vorher eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend

ist.

- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- 8) Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, die Beratungen im Vorstand und deren Ergebnis, im Besonderen soweit sie den Pflegebereich, das Personal und die Finanzen betreffen, für sich zu behalten. Die Information an die Mitglieder über das Vereinsgeschehen erfolgt im Rahmen der Vereinsstatuten.
- 9) Außer durch Enthebung oder Rücktritt erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode.
- 10) Die Generalversammlung kann jederzeit den ganzen Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihrer Funktion entheben. Die Enthebung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Bei der Enthebung des gesamten Vorstandes ist gleichzeitig ein neuer Vorstand zu bestellen.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1) Vorbereitung der Generalversammlung.
- 2) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen.
- 3) Verwaltung des Vereinsvermögens und Behandlung des Rechnungsabschlusses.
- 4) Entscheidung über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- 5) Vorschlag der Ernennung von Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern an die Generalversammlung.
- 6) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins sowie grundsätzliche Entscheidungen über deren Einsatz.
- 7) Aufgaben betreffend die Organisation und den laufenden Betrieb der Hauskrankenpflege, soweit sie nicht in den eigentlichen pflegerischen Bereich fallen, gemäß der von ihm beschlossenen bzw. zu beschließenden Geschäftsordnung.
- 8) Festsetzung der Pflege- und sonstigen Entgelte, soweit dies nicht der Generalversammlung vorbehalten ist.

- 9) Bestellung der Mitglieder des Vorstandes (ausgenommen Obmann) in ihre Funktionen.

§ 13

Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Der **Obmann** ist der höchste Vereinsfunktionär.
 - (a) Ihm obliegen die Vertretung des Vereins nach außen und die Abwicklung der laufenden vereinsinternen Geschäfte, sofern sie nicht anderen Organen übertragen werden.
 - (b) Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
 - (c) Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, in eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
 - (d) Er erstellt den Rechenschaftsbericht für die Generalversammlung.
 - (e) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins sind vom Obmann, den Verein verpflichtende Urkunden und die Protokolle sind vom Schriftführer und Obmann, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, gemeinsam zu unterfertigen. In Geldangelegenheiten über € 50,00 haben der Obmann und der Kassier gemeinsam zu unterfertigen.
- 2) Der **Obmann-Stellvertreter** übernimmt die Funktion des Obmannes bei dessen Verhinderung. Im Normalfall übt er die Funktion eines Beirates im Vorstand aus.
- 3) Der **Kassier** ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereinsverantwortlich. Er erstellt den Rechnungsabschluss für die Generalversammlung.
- 4) Der **Schriftführer** erstellt die Niederschriften über die Generalversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes.
- 5) Im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines Vorstandsmitglieds mit dem Verein (In-Sich-Geschäfte) bedürfen der Zustimmung eines anderen, zur Vertretung oder Geschäftsführung befugten Organwalters.

§ 14

Rechnungsprüfer

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Dauer

von drei Jahren gewählt. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl sollte so erfolgen, dass nicht gleichzeitig beide Rechnungsprüfer neu gewählt werden. Den Rechnungsprüfern obliegen die Prüfung der Vereinsgebarung, der Rechnungslegung und des Rechnungsabschlusses auf Ordnungsmäßigkeit und Sparsamkeit und auf statutengemäße Verwaltung der Mittel.

Sie haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten und bei entsprechenden Voraussetzungen einen Antrag zur Entlastung des Vorstandes, im besonderen des Kassiers und des Obmannes zu stellen. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 sinngemäß.

§ 15 Geschäftsführer

Entfällt

§ 16 Schiedsgericht

- 1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheiden das Schiedsgericht.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 10 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht.
- 3) Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 17 Auflösung des Vereins

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung und nur mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Die Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist,

über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdecken der Passiva noch verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

- 3) Das nach Abdecken der Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen soll womöglich der Gemeinde Hittisau bis zur Gründung eines neuen Vereins mit demselben Vereinszweck (ausschließlich und unmittelbar für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 übertragen werden. Die Übertragung erfolgt treuhändisch.
- 4) Das Vereinsvermögen ist im Falle der freiwilligen Auflösung, der Liquidation, bei behördlicher Aufhebung des Vereins, sowie auch bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ausschließlich und unmittelbar nur für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Z 3 EStG 1988 zu verwenden.
- 5) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt (zB Gemeindeblatt) zu verlautbaren.

§ 18 **Sonstiges**

Die Daten der Mitglieder werden elektronisch verwaltet.

- 1) Diese Statuten wurden in der Generalversammlung am 25.06.2022 beschlossen.
- 2) Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Vereinsbehörde in Kraft.